

Ihr Ansprechpartner:

Roland Bäuml
Phone +49 9402-938322
r.baeuml@greisinger.de

Regenstauf, 19.05.2020

Stellungnahme zur REACH-Konformität

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 396 vom 30.12.2006) (nachfolgend REACH genannt) trat zum 01. Juni 2007 in Kraft. REACH setzt neue Anforderungen an Hersteller, Importeure und Verarbeiter von Stoffen, Zubereitungen und/oder Erzeugnissen im Sinne der Verordnung und bedingt eine intensivere Kommunikation zwischen Verarbeitern und Lieferanten solcher Stoffe, Zubereitungen und/oder Erzeugnissen.

Hinsichtlich unserer Produktpalette ergibt sich damit folgende Situation:

1.) Mess- und Regelgeräte

Bei unseren Mess- und Regelgeräten sowie deren Einzelbestandteilen handelt es sich um Erzeugnisse, die im Fertigungsprozess bzw. geregelten Anwendungsfall keine Stoffe freisetzen.

Aus diesem Grund sind o. a. Produkte unseres Hauses von der Registrierungspflicht gemäß den Richtlinien der REACH-Verordnung ausgenommen.

Als nachgeschalteter Anwender („Downstream User“) besteht unsere Verpflichtung gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung insbesondere in der Weitergabe von Informationen über sog. besonders besorgniserregende Stoffe („Substances of Very High Concern (SVHC)“) in unseren Erzeugnissen.

In diesem Zusammenhang bestätigen wir unter Bezug auf die aktuell gültige Kandidatenliste (Stand vom 16.01.2020, 205 aufgelistete Substanzen) der besonders besorgniserregenden Stoffe in unseren Produkten den Ausschluss dieser Substanzen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (bezogen auf das jeweilige Teilerzeugnis).

Bei Ergänzungen der auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlichten Kandidatenliste (<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>) mit Auswirkungen auf unsere Produktpalette werden wir Sie hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

2.) Kalibrierlösungen

Es handelt sich hierbei um Zubereitungen, d.h. um wässrige Lösungen anorganischer Salze, die nicht der Zulassungspflicht gemäß der REACH-Verordnung unterliegen und jährlich unterhalb einer Tonne eingesetzt werden.

Damit besteht neben dest. Wasser, das von der Registrierungspflicht ausgenommen ist, ebenfalls für die in unseren Kalibrierlösungen eingesetzten Salze keine Verpflichtung zur Registrierung gemäß der REACH-Verordnung.



Roland Bäuml
Standortleiter Greisinger
Mitglied der Geschäftsleitung